

**Stellungnahme der Verkehrskommission
des Berufsverbandes der Augenärzte Deutschlands und
der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft**

zur Sehschärfepfung bei der Eignungsbegutachtung nach FeV

Stand November 2018

Aus gegebenem Anlass gibt die Verkehrskommission von DOG und BVA folgende Stellungnahme zur Sehschärfepfung bei der Eignungsbegutachtung gemäß Fahrerlaubnisverordnung (FeV):

Eine gutachterliche Sehschärfepfung bei der Eignungsbegutachtung gemäß Fahrerlaubnisverordnung muss grundsätzlich entsprechend den genau definierten Vorschriften der DIN 58220 bzw. ISO 8596 erfolgen. Eine detaillierte Beschreibung der aktuellen Änderungen der DIN 58220 findet sich bei Wesemann et al [2] und Tost et al. [3]. Die wichtigsten Punkte sollen nochmals zusammengefasst werden:

1. Als einzig zugelassenes Prüfzeichen ist der **Landoltring** zu verwenden. Alle anderen Sehzeichen sind für die gutachterliche Sehschärfepfung **nicht** zugelassen.
2. Es muss zwingend das sogenannte Abbruchkriterium eingehalten werden. Als Abbruchkriterium gilt die erste Sehzeichengröße, bei der der Proband weniger als 60% der Landoltringe richtig benennen kann. Deshalb bietet der Untersucher zunächst überschwellige große Sehzeichen an, die der Patient noch gut erkennen kann und wechselt dann zu kleineren Sehzeichen, bis die ersten Fehler kommen. Die beste Sehschärfestufe, bei der 3/5 bzw. 6/10 Sehzeichen richtig erkannt wurden, ist die Sehschärfe, die als bestimmter Wert in das Gutachten einzutragen ist:
3/5: Drei von fünf Sehzeichen müssen richtig erkannt werden (es sind also 2 Fehler zulässig); wenn 3 Fehler oder mehr gemacht werden, dann erfolgt der Abbruch.
6/10: Sechs von zehn Sehzeichen müssen richtig erkannt werden (es sind also 4 Fehler zulässig); wenn 5 Fehler oder mehr gemacht werden, dann erfolgt der Abbruch.
Die Prüfung der Sehschärfe hat zügig zu erfolgen, dies gilt auch für Patienten mit Nystagmus (1 sec Antwortzeit), Nachfragen ist nicht zulässig.
3. Die der DIN 58220 / EN ISO 8596 entsprechenden Darbietungsbedingungen hinsichtlich Umfeldleuchtdichte, Zahl von Sehzeichen, Orientierung der Öffnungen des Landoltrings etc. sind zwingend einzuhalten.
4. Bis zu einer Sehschärfe von 0,02 müssen zwingend mindestens fünf Sehzeichen verwendet werden. Wenn diese im Projektor nicht realisiert sind, so können entsprechende Tafeln verwendet werden, die unter normgerechten Darbietungsbedingungen verwendet werden müssen. Eine Vorlage zum selbständigen Ausdrucken derartiger Prüftafeln findet sich auf der Homepage der DOG unter https://www.dog.org/wp-content/uploads/2010/02/WSB-Visustafeln_2010-06-30.pdf oder als Verweis von dieser Seite <https://www.dog.org/?cat=199> unter Untersuchungen.
5. Bei Verwendung von Prüftafeln muss zwingend der Prüfabstand angegeben werden, also zum Beispiel 1 m (Sehschärfe z.B. 1/35) oder 2 m (Sehschärfe z.B. 2/50) oder 0,5 m (z.B. Sehschärfe 0,5/50). Die Sehschärfewerte müssen lediglich auf den entsprechenden Abstand umgerechnet werden. Auch bei der Prüfung von sehr schlechten Sehschärfewerten mit der Angabe „Fingerzählen“ oder „Handbewegung“ muss der Abstand angegeben werden, auf den sich diese Angabe bezieht.
6. Eine gutachterliche Sehschärfepfung umfasst zwingend eine monokulare Prüfung der Sehschärfe sc rechts, sc links, sc binokular und monokular cc rechts, cc links und cc binokular.

7. Eintragungen wie „partiell“, „teilweise“, „mühsam“, „p“, „pp“ etc. sind grundsätzlich nicht zulässig. Hier sei auf die Arbeit von Rohrschneider et al verwiesen [1].

Die Verkehrskommission weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Vorgaben zwingend einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für das Abbruchkriterium das offensichtlich in der praktischen Prüfung leider in vielen Fällen nicht konsequent umgesetzt wird.

Redaktionskomitee:

DOG-BVA-Verkehrskommission:

Prof. Dr. Dr. Bernhard Lachenmayr, München (Sprecher)

Dr. Gernot Freißler, Bamberg (Sprecher)

Dr. Siegfried Drosch, Berlin

Dr. Karl-Ludwig Elze, Hamburg

Dr. Jörg Frischmuth, Fürstenfeldbruck

Prof. Dr. Klaus Rohrschneider, Heidelberg

Prof. Dr. Frank H. W. Tost, Greifswald

Prof. Dr. Helmut Wilhelm, Tübingen

Angaben zu den Interessenkonflikten siehe Anhang.

Literaturverzeichnis:

1. Rohrschneider K., Bültmann S., Mackensen I.
Grundlagen der Begutachtung nach dem Schwerbehindertengesetz und im sozialen
Entschädigungsrecht
Ophthalmologie 2007 104: 457 - 463
2. Wesemann W., Schiefer U., Bach M.
Neue DIN-Normen zur Sehschärfebestimmung
Ophthalmologie 2010 107: 821 – 826
3. Tost F., Claessens D., Gramberg-Danielsen B. et al. VI–4.1 Begutachtung in der
Augenheilkunde. Kursbuch der ärztlichen Begutachtung. 51. Aktualisierung 2018. S. 1-
3650, ecomed Medizin ISBN 978-3-609-71301-4

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Berater - bzw. Gutachtertätigkeit oder bezahlte Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Beirat eines Unternehmens der Gesundheitswirtschaft (z.B. Arzneimittelindustrie, Medizinprodukt - industrie), eines kommerziell orientierten Auftragsinstituts oder einer Versicherung	Honorare für Vortrags- und Schulungstätigkeiten oder bezahlte Autoren- oder Co-Autorenschaften im Auftrag eines Unternehmens der Gesundheitswirtschaft, eines kommerziell orientierten Auftragsinstituts oder einer Versicherung	Finanzielle Zuwendungen (Drittmittel) für Forschungsvorhaben oder direkte Finanzierung von Mitarbeitern der Einrichtung von Seiten eines Unternehmens der Gesundheitswirtschaft, eines kommerziell orientierten Auftragsinstituts oder einer Versicherung	Eigentümerinteresse an Arzneimitteln / Medizinprodukten (z.B. Patent, Urheberrecht, Verkaufslizenz)	Besitz von Geschäftsanteilen, Aktien, Fonds mit Beteiligung von Unternehmen der Gesundheitswirtschaft	Persönliche Beziehungen zu einem Vertretungsberechtigten eines Unternehmens Gesundheitswirtschaft	Mitglied von in Zusammenhang mit der Leitlinienentwicklung relevanten Fachgesellschaften/Berufsverbänden, Mandatsträger im Rahmen der Leitlinienentwicklung	Politische, akademische (z.B. Zugehörigkeit zu bestimmten „Schulen“), wissenschaftliche oder persönliche Interessen, die mögliche Konflikte begründen könnten	Gegenwärtiger Arbeitgeber, relevante frühere Arbeitgeber der letzten 3 Jahre	Ergeben sich aus allen oben angeführten Punkten nach Ihrer Meinung für Sie oder die ganze Leitliniengruppe bedeutsame Interessenkonflikte
Elze, Dr. Karl-Ludwig	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja DOG, BVA	Nein	Selbständig	Nein
Frischmuth, Dr. Jörg	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Freißler, Dr. Gernot	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja DOG, BVA	Nein	Selbständig	Nein
Drosch, Dr. Siegfried	Nein	Nein	Nein	Nein	ja	Nein	Nein	Nein	Selbständig	Nein
Lachenmayr, Prof. Dr. Bernhard	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja DOG, BVA	Nein	..	Nein
Rohrschneider, Prof. dr.	Nein	Ja Orphan	Ja Novartis,	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	--	Nein

Klaus		Europe, Santhera (Germany) GmbH	iStar Medical, Quintiles Switzerland				DOG/BVA Kommissionen Ophthalmologische Rehabilitation (Vorsitzender), Verkehrsmedizin (Mitglied), Rechtsmedizin (Mitglied)			
Tost, Prof. Dr. Frank	Ja Gutachter/Be- rater: Virtuelle Hochschule Bayern (vhb), Riemser Pharma AG Wiss. Beirat: Riesmer Pharma AG 	Ja Théa Pharma GmbH, Bon Optic, BVA, Bayer, Bayer Vita	Ja Hoya Novartis OmniVision Pharm Allergan Ursapharm Optima Pharmazeu- tische GmbH	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Klinik und Poliklinik für Augenheilkun- de, Universitäts- medizin Greifswald der Ernst- Moritz-Arndt- Universität Greifswald, KöR, Ferdinand- Sauerbruch- Str., 17475 Greifswald	Nein
Wilhelm, Prof. Dr. Helmut	Nein	Ja Bayer, Allergan, Novartis, Santhera, Théa	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja DOG, BVA	Nein	Universitätsk- linikum Tübingen Department für Augenheilkun- de Neuroophtha- lmologie	Nein



									Elfriede- Aulhorn- Straße 7 D 72076 Tübingen	
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--